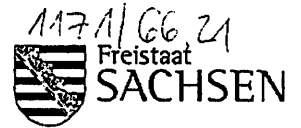


LANDESAMT  
FÜR STRASSENBAU  
UND VERKEHR



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
NIEDERLASSUNG MEIßEN  
Postfach 20 02 14 | 01657 Meißen

Landeshauptstadt Dresden  
Straßen- und Tiefbauamt  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

*16.2.9  
beachten!*

*15.4.16 66.13*

Landeshauptstadt Dresden		Straßen- und Tiefbauamt / 66	
66.0	Nr.: <i>1480</i>	bA	bE
Büro		bR	IR
66.1		<input checked="" type="checkbox"/> zSt	
66.2	<i>14. APR. 2016</i>	<input checked="" type="checkbox"/> zMz	zU
66.3		<input checked="" type="checkbox"/> zV	
66.4		zA	Wgl
66.5	GZ: <i>[Signature]</i>	Kopie an	
66.6			
Termin:		WV:	

Ihre Ansprechpartner/-in  
Sylvia Pichler

Durchwahl  
Telefon: 03521 7189 1186  
Telefax: 03521 7189 1099

sylvia.pichler@  
lasuv.sachsen.de \*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Zuwendung des Freistaates Sachsen  
für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen gemäß  
Teil B der RL KStB

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3.12-3932/B/168/1 /  
FV-ID 331 / 2016187

### FESTSETZUNGSBESCHIED

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SÄHO) in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB Teil B) vom 9. Dezember 2015 in der geltenden Fassung setzt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers

Meißen,  
11. April 2016

*21.4.16 Sch  
Kopie 66.13  
Hempel  
- Lehmann*

Landeshauptstadt Dresden

zweckgebunden entsprechend der vom kommunalen Baulastträger vorgelegten Antragsliste vom 10. März 2016 zur Verbesserung der Straßen- und Radverkehrsanlagen im Sinne einer nachhaltigen Mobilität und unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen eine Zuwendung als Festbetrag

**in Höhe von 2.715.140,59 EUR**

fest.

Bemessungsgrundlage ist die Netzlänge der Straßen- und Radverkehrsanlagen gemäß Bestandsverzeichnis mit Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres und für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelt entsprechend dem Verhältnis der Zuweisungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG). Die Bundesstraßen, Staatsstraßen und Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kommunaler Baulast werden hinsichtlich der Staffelung bei der Bemessung den Kreisstraßen gleichgestellt. Selbstständig geführte Radwege (gemäß Anlage 7 StraBeVerzVO) werden mit dem Faktor 0,5 gegenüber Gemeindestraßen berücksichtigt.

Hausanschrift:  
Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Meißen  
Heinrich-Heine-Straße 23c  
01662 Meißen

www.sachsen.de

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 8.00 - 16.30  
Fr.: 8.00 - 15.00  
Ansonsten nach Vereinbarung

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

**Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen):**

1. Für die Zuwendung gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – BNBest KStB zu Teil B (Anlage 1 b zur RL KStB). Diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. Für die Zuwendung gelten darüber hinaus die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:
  - 2.1 Die kommunalen Baulastträger haben zusätzlich zur Gesamtzuwendung durch den Freistaat Sachsen eigene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtzuwendungsbetrages einzusetzen.
  - 2.2 Die Inanspruchnahme der Förderung kann durch den Zuwendungsempfänger abgelehnt werden, wenn die Bereitstellung der Eigenmittel absehbar nicht gewährleistet werden kann.
  - 2.3 Die Verwendung der Mittel nach Teil B der RL KStB als Eigenanteil für Fördermaßnahmen nach Teil A der RL KStB oder nach anderen Richtlinien ist nicht zulässig.
  - 2.4 Die Vorhaben laut Antragsliste müssen bau- und verkehrstechnisch nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.
  - 2.5 Die zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen sowie die in Abzug zu bringenden Kosten bemessen sich nach RL KStB Teil B Ziffer V Nr. 5 i. V. m. Teil A Ziffer V Nr. 2.
  - 2.6 Der Beginn der Vorhaben darf nicht vor dem 1. Januar des Haushaltsjahres liegen, in dem die Bewilligung erfolgt.
  - 2.7 Beträgt bei einem einzelnen Vorhaben der Antragsliste die eingesetzte Zuwendung 500.000 € und mehr, ist ein Bauschild zu errichten, auf dem die finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen in angemessener Größe mit folgendem Text auszuweisen ist:  
„Für die Baumaßnahme erfolgt eine Förderung durch den Freistaat Sachsen auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“
  - 2.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne Antrag nach Bestandskraft des Bescheids zum **30. September 2016** auf die vom Zuwendungsempfänger angegebene Bankverbindung.
  - 2.9 Als Nachweis der Verwendung sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben für die einzelnen Fördermaßnahmen (Maßnahmeliste) für den Gesamtzeitraum bis zum **31. März des Folgejahres** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass die kommunalen Baulastträger zusätzlich zur Zuwendung durch den Freistaat Sachsen eigene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 10 % des Zuwendungsbetrages eingesetzt haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

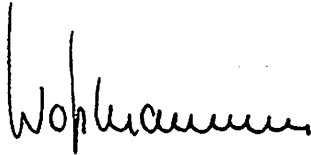
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz

eingelegt werden.

**Weitere Hinweise:**

Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273) in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zweck der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.



Holger Wohsmann  
Niederlassungsleiter

**Anlage**

- 1 BNBest KStB Teil B (Anlage 1b zur RL KStB)
- 1 Antragsliste
- 1 Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfserklärung

Landeshauptstadt Dresden  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Meißen  
Postfach 20 02 14  
01657 Meißen

### Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfserklärung/Bankverbindung

<b>Festsetzungsbescheid vom: 11. April 2016</b>	
für das Vorhaben <b>Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen gemäß Teil B der RL KStB</b>	
Aktenzeichen: 3.12-3932/B/168/1	FV-ID: 331 / 2016187

Der Empfang des o.g. Feststellungsbescheides am \_\_\_\_\_ wird hiermit bestätigt.

Erklärung zum Rechtsbehelf:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Auf einen Rechtsbehelf wird verzichtet.  
 Auf einen Rechtsbehelf wird nicht verzichtet.

Die Bankverbindung des Empfängers lautet:

**Name des Zahlungsempfängers:** \_\_\_\_\_

**Name des Bankinstituts:** \_\_\_\_\_

**IBAN:** \_\_\_\_\_

**BIC:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Dienstsiegel

Förderung von kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben**Antragsliste**

Zuwendungsempfänger: Landeshauptstadt Dresden		vorgesehene Zuwendungshöhe: 2.715.140,59 €	Az.: CS-3930/37/1
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme		
1	Instandsetzung Wilhelm-Franke-Straße Kreisverkehr i. V. m. Spitzwegstraße bis Rembrandtstraße		
2	Erneuerung Winterbergstraße stadtwärts von Zwinglistraße bis Tetschener Straße		
3	Instandsetzung Käthe-Kollwitz-Ufer von Elsässer Straße bis Pfeifferhansstraße		
4	Instandsetzung B 173 Coventrystraße stadtwärts von Schlehenstraße bis Omsewitzer Ring		
5	Erneuerung Washingtonstraße Ost von Lommatzcher Straße bis Peschelstraße/AS A4		
6	Instandsetzung B 6 Meißner Landstraße von Brückenstraße bis Grüner Weg		
7	Erneuerung K 6201 Pappritzer Straße/ Fernsehturmstraße SW von Zachengrundring bis Straße des Friedens		
8	Erneuerung K 6212 Borsbergstraße/Bühlauer Str. von Meixstraße bis OE Schullwitz		
9	Erneuerung K 6212 Bühlauer Straße von OA Schullwitz bis Eschdorfer Bergstraße		
10	Instandsetzung S0399 Stützmauern Weißeritz links zw. Bienertstraße und Würzburger Str.		
11	Instandsetzung S0400 Stützmauern Weißeritz links zw. Altplauen und Bienertstraße		
12	Instandsetzung S0383 Stützmauern Weißeritz links zw. Tharandter Straße HNr. 96 und Wehr		
13	Instandsetzung S0385 Stützmauern Weißeritz links entlang Tharandter Straße zwischen Mühlgraben (verfüllt) und erste Eisenbahnbrücke		
14	Instandsetzung S0386 Stützmauern Weißeritz links zw. Stadtgrenze und Heidenschanze		
15	Instandsetzung S0407 Stützmauer Weißeritz rechts am Coselweg		
16	Instandsetzung B0120 Fuß-/Radwegbrücke über die Prießnitz i.Z.d. verlängerten Carusufer / ÖRW 12 - Neustadt		





FÖRDERUNG VON KOMMUNALEN STRAßEN- UND BRÜCKENBAUVORHABEN

## Anlage 1b zur RL KStB

**Besondere Nebenbestimmungen für Straßen- und Brückenbauvorhaben  
kommunaler Baulastträger  
(BNBest KStB) zu Teil B**

Für die Bewilligung von Zuwendungen für Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger gilt die Richtlinie des SMWA für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) vom 09. Dezember 2015. Für Zuwendungen nach Teil B der RL KStB ist anstelle der ANBest-K vom Zuwendungsempfänger zu beachten oder zu veranlassen:

**1 Grundlagen der Bewilligung**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

**2 Rechtliche Verfahren, Beteiligung Dritter**

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht erforderliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse zur Durchführung des Bauvorhabens, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (zum Beispiel Baurecht, Wasserrecht, Naturschutz, Denkmalschutz).

**3 Finanzierung**

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

**4 Durchführung des Vorhabens, Vergabe**

Es sind anzuwenden

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) das SächsVergabeG sowie Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund von § 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise der VOL/A oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB, VOL und VOF vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge

- a) ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (§ 100 GWB) der Nachprüfung durch die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 102 GWB).
- b) unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 SächsVergabeG.

Der Ausschreibung, der Vergabe und der Abwicklung des Bauvorhabens sind die anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Vergabevorschriften, so kann die Bewilligungsbehörde gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die

Zuwendung zurückfordern. Liegt ein schwerer Vergabeverstoß vor, wird der Zuwendungsbescheid grundsätzlich mit der Folge widerrufen, dass

- entweder die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit (zum Beispiel Teillos oder Fachlos) von der Förderung ausgeschlossen werden, oder
- die Gesamtzuwendung um 20 bis 25 Prozent gekürzt wird.

Als schwere Vergabeverstöße kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- fehlende EU-weite Ausschreibung;
- Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots
  - aus sonstigen vergabefremden Erwägungen,
  - durch nachträgliche Preisverhandlungen oder Änderungen der Verdingungsunterlagen,
  - durch nachträgliche Herausnahme von Leistungen aus den Angeboten,
  - durch Zulassung eines Angebots, das nach den Vergabevorschriften auszuschließen gewesen wäre,
  - durch fehlende oder mangelhafte Wertung von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen;
- Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch nachträgliche Losaufteilung;
- Freihändige Vergabe von Leistungen, insbesondere von Anschlussaufträgen, ohne Vorliegen der vergaberechtlichen Voraussetzungen;
- Beschränkung des Wettbewerbs entgegen den vergaberechtlichen Vorschriften.

Kommunale Eigenregieleistungen werden nicht gefördert.

## 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen,

- wenn er nach der Bewilligung – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
  - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## 6 Fertigstellung der Maßnahme, Verwendungsnachweis

Als Nachweis der Verwendung sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben für den Gesamtzeitraum bis zum 31. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Anlage 7 RL KStB). Daraus muss hervorgehen, dass die kommunalen Baulastträger zusätzlich zur Zuwendung durch den Freistaat Sachsen eigene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 10 % des Zuwendungsbetrages eingesetzt haben.

Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben summarisch auszuweisen.

**Die folgenden Unterlagen sind zu führen und vorzuhalten, jedoch nicht dem Verwendungsnachweis beizulegen:**

Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus



- dem Bauausgabenbuch; werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabenbuch nicht geführt zu werden,
- den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabenbuch,
- den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
  - der Dokumentation zur Vergabe wie
    - Angebotsunterlagen,
    - Unterlagen für die Begründung von Entscheidungen im Vergabeverfahren,
    - Preisspiegel, soweit gefordert,
    - Vergabevermerk,
  - den Vertragsunterlagen wie
    - Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
    - Zuschlagsschreiben,
    - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
    - zusätzliche technische Vorschriften,
    - Nachtragsvereinbarungen,
  - den Ausführungsunterlagen (§ 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B),
  - den Abrechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
    - Aufmaßblätter,
    - Massenberechnungen,
    - Abrechnungszeichnungen,
    - Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B),
    - Liefer- und Wiegescheine,
  - dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
  - der Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
  - soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,
  - dem Bautagebuch oder der Sammlung von Tageberichten,
- den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
- soweit gefordert, den Bestandsplänen,
- dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsunterlagen getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 7 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).

## 8 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach der RL KStB beträgt für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen 5 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist der Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- wesentliche Änderungen am Bestand der Verkehrseinrichtung vorgenommen werden, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist,
- die Verkehrseinrichtung aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Beschränkungen die ihr zuge dachte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nicht erfüllen kann,
- die Verkehrseinrichtung anderweitig zweckentfremdet oder veräußert wird.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

---